

Das Verhältnis von Liturgie und persönlicher Frömmigkeit

Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils

Die Liturgie-Konstitution des II. Vatikanischen Konzils hat es vermieden, eine eigentliche Begriffserklärung der Liturgie vorzulegen. Ihr Wesen und ihr Gehalt werden jedoch hinreichend deutlich beschrieben. Diese Beschreibung macht ersichtlich, daß das Konzil auf dem von Pius XII. in *Mediator Dei* beschrittenen liturgietheologischen Weg konsequent weitergegangen ist. *Mediator Dei* wies zwei Deutungen der Liturgie zurück: „Es irren vom wahren Begriff und Sinn der Liturgie jene entschieden ab, die unter ihr nur den äußeren und sinnenfälligen Teil des Gottesdienstes oder etwa eine würdige Aufmachung von Zeremonien verstehen. Und ebenso gehen jene fehl, die sie nur für eine Sammlung von Gesetzen und Vorschriften halten, von der kirchlichen Hierarchie erlassen für die Handhabung der Riten¹.“ Die Liturgie ist nach Auffassung des päpstlichen Rundschreibens vielmehr der öffentliche Kult des mystischen Leibes Jesu Christi, des Hauptes und der Glieder, die Fortsetzung jener Verherrlichung, die Christus in seinem Erdenleben dem Vater dargebracht hat, durch die ganze Kirche². Die Liturgie-Konstitution greift diese Aussagen auf, stellt sie aber viel bewußter in die großen heilsgeschichtlichen Zusammenhänge hinein, wobei durchgehend die biblisch-patristische, nicht-scholastische Sprechweise bevorzugt wird. Gleich zu Beginn des 1. Kapitels heißt es: „Gott, der ‚will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen‘ (1 Tim 2, 4), ‚hat in früheren Zeiten vielfach und auf vielerlei Weise durch die Propheten zu den Vätern gesprochen‘ (Heb 1, 1). Als aber die Fülle der Zeiten kam, sandte er seinen Sohn, das Wort, das Fleisch angenommen hat und mit dem Heiligen Geiste gesalbt worden ist, den Armen das Evangelium zu predigen und zu heilen, die zerschlagenen Herzens sind, ‚den Arzt für Leib und Seele‘, den Mittler zwischen Gott und den Menschen. Denn seine Menschheit war in der Einheit mit der Person des Wortes Werkzeug unseres Heils. So ist in Christus ‚hervorgetreten unsere vollendete Versöhnung in Gnaden, und in ihm ist uns geschenkt die Fülle des göttlichen Dienstes‘. Dieses Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes, dessen Vorspiel die göttlichen Machterweise am Volk des Alten Bundes waren, hat Christus, der Herr, erfüllt, besonders durch das Pascha-Mysterium: sein seliges Leiden, seine Auferstehung von den Toten und seine glorreiche Himmelfahrt³.“ Was im alttestamentlichen Vorspiel geschah, als der Todesengel die Israeliten übergang, als Israel aus der Knechtschaft in das Land der Verheißung zog, das fand seine Vollendung im Pascha unseres Herrn Jesus Christus, als er die Niedrigkeit überwand und in die Herrlichkeit einging, als er vergängliches Leben hinter sich ließ und in ein neues, unerschöpfliches Leben einzog, in dem seine menschliche Natur nicht mehr leiden und sterben kann.

In der Kraft des Heiligen Geistes wurde das, was in dem Karfreitag und Ostern umspannenden Pascha-Mysterium für die individuelle menschliche Natur Jesu Christi gestaltet wurde, für die gesamte Menschheit zugänglich gemacht. Darum fährt die Liturgie-Konstitution nach der Feststellung, daß die alttestamentlichen Vorbilder im Pascha-Mysterium Christi ihre Erfüllung gefunden haben, mit den Worten fort: „In diesem Mysterium hat er im Tod unseren Tod überwunden

¹ *Mediator Dei*, Nr. 25.

² Vgl. *Mediator Dei*, Nr. 20.

³ *Constitutio De Sacra Liturgia*, Art. 5.

und das Leben in der Auferstehung wiederhergestellt. Denn aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus ist das wunderbare Sakrament der ganzen Kirche hervorgegangen⁴.“ In dieser neuen Menschheit, in dieser neuen Gemeinschaft, die das neue Leben empfangen hat, lebt Christus fort, und in ihr wirkt er das Werk weiter, das er in seinem irdischen Lebensvollzug geleistet hatte, das Werk des Pascha, des Übergangs vom Tod zum Leben, des Übergangs vom Leben in der Knechtschaft und Niedrigkeit zum Leben in der Herrlichkeit Gottes. Das ist die Grundlage der christlichen Liturgie. Mit dem Augenblick, in dem das Werk Christi für die Menschheit fruchtbar wird, verwirklicht sich der ursprüngliche Sinn von Liturgie. Mit dem Augenblick, in dem die Kirche historisch in Erscheinung tritt, beginnt die Liturgie, in der die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes den im Alten Bund verheißenen, im Gottmenschen Jesus Christus erfüllten Heilsplan Gottes, vor allem das Pascha-Mysterium des seligen Leidens, der Auferstehung von den Toten und der glorreichen Himmelfahrt wirksam werden läßt und zugleich Gott für die unsagbar große Gabe dankt in Christus Jesus zum Lob seiner Herrlichkeit.

Um das große Werk der Überwindung des Todes, der Vermittlung des neuen Lebens und der Verherrlichung Gottes voll zu verwirklichen, ist Christus der Kirche, seiner geliebten Braut, immer gegenwärtig. So unlöslich ist die gesamte Liturgie in ihrer heilshaften und in ihrer kultischen Sinnrichtung mit der Person des Gottmenschen verbunden, daß das Konzil die Wesensdeutung der Liturgie in der Feststellung gipfeln läßt: „Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch vom mystischen Leib Jesu Christi, das heißt dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen. Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht⁵.“

Da die Liturgie Vollzug des Priesteramtes Christi ist, das ja die Heiligung der Menschen und die unendlich wertvolle Verherrlichung Gottes zum Inhalt hat, sind die vom II. Vaticanum hinsichtlich des Vorranges und der Höherwertigkeit der Liturgie gegenüber allen anderen Frömmigkeitsformen gezogenen Schlußfolgerungen durchaus folgerichtig und theologisch tief berechtigt. Im Artikel 10 bezeichnet die Konstitution die Liturgie als den Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich als die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt⁶. Im Artikel 13 werden die Andachtsübungen des christlichen Volkes sehr empfohlen, sofern sie den Vorschriften und Regeln der Kirche entsprechen, sei es, daß sie vom Apostolischen Stuhl angeordnet oder in bischöflichem Auftrag gehalten werden. Die in der Gesamtkirche gebräuchlichen Andachtsübungen sollen jedoch ebenso wie die in den Teilkirchen verwendeten gottesdienstlichen Feiern das liturgische Jahr gebührend berücksichtigen und so geordnet sein, daß sie mit der heiligen Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und das Volk zu ihr hinführen; denn die Liturgie steht von Natur aus weit über ihnen⁷.

Von einer auf oberster Ebene beschlossenen autoritativen Verlautbarung über die Liturgie als zentralste Lebensäußerung der Kirche ist von vornherein nicht zu erwarten, daß sie in gleicher Ausführlichkeit zu der Frage der persönlichen Frömmigkeit Stellung nimmt. Die wenigen Sätze, die die Liturgie-Konstitution

⁴ Ebd.

⁵ Constitutio De Sacra Liturgia, Art. 7.

⁶ Constitutio De Sacra Liturgia, Art. 10: „Attamen Liturgia est culmen ad quod actio Ecclesiae tendit et simul fons unde omnis eius virtus emanat.“

⁷ Constitutio De Sacra Liturgia, Art. 13: „... sacrae Liturgiae congruant, ab ea quodammodo deriventur, ad eam populum manuducant, utpote quae natura sua iisdem longe antecellat.“

darüber enthält, zeigen jedoch zur Genüge, daß die Bedeutung der persönlichen Frömmigkeit für den liturgischen Vollzug von den Konzilsvätern durchaus gesehen und gebührend, wenn auch – dem Anliegen der Beratungen entsprechend – kurz, gewürdigt worden ist. In Artikel 9 hebt die Konstitution hervor, daß sich in der heiligen Liturgie nicht das ganze Tun der Kirche erschöpfe, denn ehe die Menschen zur Liturgie hinzutreten können, müssen sie zu Glaube und Bekehrung gerufen werden. „Wie sollen sie den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Doch wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind?“ (Röm 10, 14–15). Im Artikel 11 wird betont, daß durch die Liturgie, vor allem durch die Eucharistie, die Heiligung der Menschen und die Verherrlichung Gottes nur bewirkt werden können, wenn die Gläubigen mit recht bereiteter Seele zur heiligen Liturgie hinzutreten. Das ist dann der Fall, wenn das Herz der Gläubigen mit der Stimme, das heißt mit dem äußeren Vollzug, zusammenklingt und wenn sie mit der himmlischen Gnade zusammenwirken, um sie nicht vergeblich zu empfangen. Der für das Verhältnis von liturgischer und privater Frömmigkeit sehr bedeutsame Artikel 12 lautet: „Das geistliche Leben deckt sich aber nicht schlechthin mit der Teilnahme an der heiligen Liturgie. Der Christ ist zwar berufen, in Gemeinschaft zu beten, doch muß er auch in sein Kämmerlein gehen und den Vater im Verborgenen anbeten (vgl. Mt 6, 6), ja ohne Unterlaß beten, wie der Apostel mahnt (vgl. 1 Thess 5, 17). Der gleiche Apostel lehrt uns, daß wir allezeit das Sterben Jesu an unserem Leibe tragen, auf daß auch das Leben Jesu offenbar werde an unserem sterblichen Fleische (vgl. 2 Kor 4, 10–11). Deshalb flehen wir beim Opfer der Messe zum Herrn, daß er ‚die geistliche Gabe annehme und sich uns selbst zu einem ewigen Opfer‘ vollende⁸.“ Anschließend werden im Artikel 13 die individuellen oder gemeinsamen Andachtsübungen des christlichen Volkes und die gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen empfohlen, an die aber, wie wir schon ausgeführt haben, bestimmte, von der Liturgie her zu erhebende Anforderungen gestellt werden.

Das im offiziellen Konzilstext nur in Umrissen behandelte Verhältnis von Liturgie und persönlicher Frömmigkeit wird in den den Konzilsvätern vor der Abstimmung vorgelegten Emendationes der vorbereitenden Liturgiekommission mit aller wünschenswerten Klarheit dargelegt⁹. Es heißt darin: „Die allgemeine Absicht dieses Abschnittes ist es, die Lehre der Enzyklika *Mediator Dei* über das Verhältnis von Liturgie und geistlichem Leben des einzelnen feierlich zu bestätigen. Insbesondere trifft das zu, falls die entsprechende Frucht aus der Liturgie hervorgehen soll, für die vollkommene Möglichkeit, ja die allseitige Notwendigkeit einer Einheit – jedweder Gegensatz ist ausgeschlossen – zwischen der Teilnahme an den liturgischen Feiern und einer echten Frömmigkeit, die auch innerlich die einzelnen berührt. Es wird die Einheit des geistlichen Lebens entschieden betont und daher festgestellt: Die volle Teilnahme an der Liturgie fordert und setzt unabdingbar voraus, daß der einzelne in seiner ganzen Lebenshaltung, also selbstverständlich auch außerhalb der Liturgie, sich um die Übungen der Frömmigkeit und der christlichen Tugenden bemüht. Das Gesagte soll kundtun, daß die Empfehlung der Liturgie die intensive Pflege des geistlichen Lebens auch außerhalb der Liturgie nicht hindert, sondern im Gegenteil stärkstens fordert, und zwar mit allen üblichen, in der christlichen Tradition seit eh und je bekannten aszetischen Mitteln.“ Die Andachtsübungen des christlichen Volkes, „wie zum Beispiel Kreuzweg, Rosenkranz und anderes dieser Art, sind sehr zu empfehlen, wie Pius XII. in der Enzyklika

⁸ Vgl. *Secreta feriae II in octava Pentecostes*.

⁹ Für unseren Zusammenhang ist das gedruckte Exzerpt aus den *Declarationes* zu den Artikeln 11 bis 13 besonders aufschlußreich.

Mediator Dei ausdrücklich eingeschärft hat.“ Aus den Declarationes zu den Artikeln 11–13 ergibt sich zwingend, daß die Liturgie-Konstitution die Auffassung von Mediator Dei über das Verhältnis von Liturgie und persönlicher Frömmigkeit in keiner Weise schmälern, sondern sie im Gegenteil streng beobachtet wissen will. Die summarischen Ausführungen des Konzils zu unserem Thema sind demnach zu ergänzen durch die voll und ganz in Kraft gebliebene, selbstverständlich den fortgeschrittenen und veränderten Zeitverhältnissen anzupassende Lehre von Mediator Dei über die außerliturgische Spiritualität.

Auch Pius XII. hatte den Vorrang der Liturgie betont, denn „zweifelloso hat das liturgische Gebet als öffentliches Gebet der erhabenen Braut Jesu Christi eine höhere Würde als das private¹⁰.“ Damit die Gläubigen jedoch das liturgische Apostolat mit mehr Frucht ausüben vermögen, hält es der Papst für notwendig, auf verschiedene außerliturgische Frömmigkeitsübungen hinzuweisen, vor allem auf die Betrachtung, die Selbstprüfung und Selbstzucht, die Einkehrtage und geistlichen Übungen, die Danksagung nach der Kommunion, die Besuchungen des Allerheiligsten, den sakramentalen Segen, die eucharistischen Prozessionen, die Marienverehrung, das Rosenkranzgebet, die Maiandacht, die Herz-Jesu-Andacht und den Kreuzweg¹¹. Mit besonders nachdrücklichen Worten empfiehlt die Enzyklika die sakramentale Beichte und die Exerzitien¹². Diesen vielfältigen, individuellen oder gemeinsamen Übungen der Frömmigkeit kann, so sagt das Rundschreiben, die wirksame Führung des Heiligen Geistes nicht abgehen, zielen sie doch dahin, die Herzen der Gläubigen, wenn auch je und je verschieden, auf Gott hinzulenken und auszurichten, um sie von den Sünden zu entsöhnen, zum Tugendstreben anzuregen und schließlich zu heilsamem Streben nach echter und wahrer Frömmigkeit anzuspornen. Sie gewöhnen ja an das Nachdenken über die ewigen Wahrheiten und befähigen mehr und mehr zur Betrachtung der göttlichen und menschlichen Natur Christi. Da die genannten außerliturgischen Frömmigkeitsübungen in den Gläubigen das geistliche Leben nähren, leiten sie zu fruchtreicher Teilnahme an der Liturgie an und schützen vor der Gefahr, daß die liturgischen Gebete zu nichtssagenden Formeln absinken¹³. „Eine gefährliche Sache, voll Täuschung, wäre es daher, all diese Frömmigkeitsübungen dreist und unbesonnen ändern und ausschließlich auf die liturgischen Formen zurückführen zu wollen¹⁴.“

Die außerliturgischen Frömmigkeitsübungen sind somit nach der Lehre von Mediator Dei eine wichtige, ja unerläßliche Voraussetzung eines echten und innerlichen Vollzugs der Liturgie. Ihre Abwertung und unbedachte Zurückdrängung wäre gerade im Hinblick auf eine erfolgreiche liturgische Erneuerung verhängnisvoll. Nicht minder verhängnisvoll wäre aber ihre, in Anbetracht der objektiven Höherwertigkeit der Liturgie nicht tragbare, Überbewertung. Die außerliturgischen Frömmigkeitsübungen haben nur dann ihre volle Berechtigung, wenn sie die Gläubigen zu einer lebendigen und tieferen Teilnahme an der Liturgie führen¹⁵.

Mit aller Klarheit sagt Pius XII.: „Der Antrieb, wodurch der einzelne zu besonderen Frömmigkeitsübungen angeregt wird, muß indes unbedingt vom Vater der Lichter ausgehen, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk herniedersteigt (vgl. Jak 1, 17); ein Anzeichen dafür ist gewiß der wirksame Einfluß, mit dem diese Übungen dazu beitragen können, daß die Gottesverehrung immer mehr geschätzt und entfaltet wird, daß die Gläubigen mit innigerem Ver-

¹⁰ Mediator Dei, Nr. 37.

¹¹ Vgl. Mediator Dei, Nr. 121–124; 127–135; 172; 174; 180.

¹² Vgl. Mediator Dei, Nr. 175–178.

¹³ Vgl. Mediator Dei, Nr. 173.

¹⁴ Mediator Dei, Nr. 182.

¹⁵ Vgl. Mediator Dei, Nr. 131; 173; 176; 181.

langen zu entsprechender Teilnahme am Sakramentenempfang, zu schuldig dienstbereiter und ehrfurchtsvoller Behandlung der heiligen Dinge sich gedrängt fühlen. Wenn sie jedoch den Grundsätzen und Vorschriften des göttlichen Kultes Hindernisse bereiten oder ihnen hemmend im Wege stehen, so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß sie nicht mit rechter Absicht und klugem Eifer angeordnet und durchgeführt werden¹⁶.“ Es ist daher vonnöten, daß Geist und Gesetz der heiligen Liturgie die außerliturgischen Frömmigkeitsübungen in gesunder Weise durchdringen, damit nichts Unpassendes, der Würde des Gotteshauses Abträglichen, der Entfaltung des Gottesdienstes Schädliches und der echten Frömmigkeit Widersprechendes aufkommt¹⁷. Theoretisch ist die Lehre der Enzyklika *Mediator Dei* also völlig eindeutig: Die außerliturgischen Frömmigkeitsübungen sind wertvoll und darum weiterhin zu pflegen, aber sie müssen von der Liturgie her geformt, geordnet und beseelt werden, so daß sie die Mitfeier der in ihrer Stellung überragenden Liturgie vertiefen und verinnerlichen und somit das Leben aus der Liturgie befruchten.

Von der seelsorglichen Praxis her gesehen wäre es freilich Augenauswischerei zu behaupten, die von Pius XII. geforderte harmonische Wechselbeziehung von liturgischer und außerliturgischer Frömmigkeit, zwischen denen in Wahrheit gar kein Gegensatz bestehen kann¹⁸, sei in den seit dem Erscheinen des päpstlichen Rundschreibens vergangenen Jahrzehnten erreicht worden. Auf Grund der österreichischen und deutschen Verhältnisse wäre hier zum Beispiel an die Gestaltung der Fronleichnamsprozession zu erinnern, von der oft nicht gesagt werden kann, daß sie von der Liturgie her geformt, geordnet und beseelt ist oder gar daß sie zu einer vertieften Feier der Liturgie hinführt. Sowohl im Hinblick auf die Fronleichnamsprozession, als auch im Hinblick auf andere Äußerungen außerliturgischer Frömmigkeit, wir nennen den Rosenkranz, ist es nach unseren Darlegungen nicht berechtigt, sich für die derzeitige, vielfach liturgiefremde Gestaltung auf *Mediator Dei* stützen zu wollen. Andererseits dürfte es ein allzu billiges Verfahren sein, etwa die Fronleichnamsprozession, den Rosenkranz und dergleichen von heute auf morgen abzuschaffen und in den Hohlraum strengliturgische Handlungen hineinpresse zu wollen. In den *Declarationes* der vorbereitenden Liturgiekommission wird zu dem ganzen Fragepunkt mit folgenden, wohlüberlegten und ausgewogenen Worten Stellung genommen: „Da die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit einer Einheit zwischen Liturgie und außerliturgischen Andachtsübungen vorauszusetzen ist, muß in der Praxis ihr harmonischer Zusammenklang erreicht werden. Die Gläubigen müssen von daher über den Vorrang des liturgischen Gebetes und des liturgischen Jahres gegenüber den anderen Frömmigkeitsformen belehrt werden¹⁹. Offenkundig ist nämlich eine praktische Ordnung der Frömmigkeit der Gläubigen, die das liturgische Jahr nicht berücksichtigt oder ihm sogar direkt widerstreitet, wie es zum Beispiel der Fall ist, wenn gewisse Heiligenfeste mit den Hochfesten des liturgischen Jahres zusammenfallen (etwa eine Prozession zu Ehren des heiligen Antonius und das Pfingstfest) oder wenn Triduen und neuntägige Andachten liturgische Zeiten, auch die wesentlichsten, so überlagern, daß das Heilsgedächtnis dieser Zeiten nicht mehr ins Bewußtsein treten kann. Gewiß wäre es seelsorglich völlig unangebracht, diese Formen der Frömmigkeit zu zerstören, so daß einzig und allein für die Feier der Liturgie Raum bliebe. Die Seelsorger müssen aber mit aller Kraft dahin wirken, daß sie die Gläubigen über die Art und Weise unterrichten, wie sie in erster Linie das liturgische Leben der Kirche vor allen übrigen Frömmigkeitsformen pflegen können, ja dieses seelsorgliche Bemühen

¹⁶ *Mediator Dei*, Nr. 179.

¹⁷ Vgl. *Mediator Dei*, Nr. 182.

¹⁸ Vgl. *Mediator Dei*, Nr. 171.

¹⁹ Vgl. *Decr. gen. SCR quo lit. hebdom. s. Ordo instauratur* vom 16. 11. 1955; AAS 47 (1955), 847.

muß noch weiter gehen, indem es aus der Denkhaltung der Gläubigen alles beseitigt, was in den Andachtsübungen den Beigeschmack eines gewissen Aberglaubens haben könnte, wie zum Beispiel die Zahl der bei Bittandachten einzuhaltenden Tage oder die Form der dabei verwendeten Gebete. Das alles bereitet erfahrungsgemäß bei vielen nicht geringe Schwierigkeiten.“

Es wäre ein in seiner Tragweite nicht abzusehendes Mißverständnis, wollte man die Liturgie-Konstitution des II. Vaticanums dahin verstehen, daß sie der persönlichen Frömmigkeit keinen besonderen Wert beimesse und fürderhin alles seelsorgliche Bemühen auf die Pflege der Liturgie gerichtet wissen möchte. Das II. Vatikanische Konzil vertritt, wie die Kirche seit eh und je, die gesunde Lehre vom Gesamtzusammenhang des christlichen Gebetslebens. Soll die Feier der Liturgie nicht unlebendig werden und in Äußerlichkeiten erstarren, dann muß der einzelne sein eigenes, aus der Mitte seiner Person kommendes religiöses Leben führen. Gewiß hat die Gemeinschaftsfrömmigkeit der Kirche von Natur aus den Vorrang, aber sie kann nur Wirklichkeit werden, wenn sie durch das Innerste des einzelnen Gliedes der Kirche hindurchgeht. Ohne die Gottbegegnung des einzelnen gibt es keinen echten liturgischen Vollzug, sondern nur einen unpersönlichen Vorgang, der letztlich tönendes Erz und klingende Schelle ist oder wird. Die Gottbegegnung des einzelnen ist jedoch nur möglich auf dem Weg über den Bruder. Es gibt keine Liebesverbindung mit Gott ohne Liebesverbindung mit dem von Gott in Liebe geschaffenen und durch die Heilstat Christi erlöstem Mitmenschen. In dem Buch „Die Zukunft der liturgischen Erneuerung“²⁰ haben wir seinerzeit eindringlich auf diesen für das Verhältnis von liturgischer und persönlicher Frömmigkeit und damit für das Gelingen der gesamten liturgischen Erneuerung entscheidenden Zusammenhang hingewiesen.

In genau dem gleichen Sinn äußerten sich führende Konzilsväter. Der Wiener Kardinal, Franz König, schrieb: „Der Kult Gottes, der die innere Sinnrichtung der Liturgie ausmacht, ist zweifellos das Erste und Höchste, was der Mensch seinem Schöpfer und Erlöser zu leisten hat, aber nicht das einzige. Der Christ findet Gott nur über den Weg des Bruders. Ihm ist die Welt in allen ihren Bereichen aufgegeben, die er konsekrieren und durch Christus zu Gott zurückbringen muß. Gewiß geschieht diese Weihe der Welt (*consecratio mundi*) zuerst und grundsätzlich in der Liturgie, aber für die konkrete Durchführung in der Familie, in den verschiedenen Berufen und in der menschlichen Gesellschaft enthält die Liturgie für unsere differenzierten Verhältnisse zu wenig Weisungen . . . Die Liturgie wirkt zunächst nur auf den gläubigen Menschen; der Ungläubige oder Abseitsstehende hat zu ihrem Verständnis noch einen langen Weg zu gehen. Das fordert eine weit ausholende apostolische und wissenschaftliche Vorarbeit. Es wäre daher sicher gegen den Sinn der Kirche, die nicht nur die Liturgie in neues Licht gerückt hat, sondern ebenso die Christen zur Katholischen Aktion, zur Wiederverchristlichung der säkularisierten Welt aufgerufen hat, wenn man jetzt mit Berufung auf die liturgische Konstitution glaubte, dieser notwendigen Apostolatsarbeit weniger Gewicht beimessen zu müssen. Wenn wir über der Pflege der Liturgie den Bruder verlieren würden, hätten wir uns auch am anderen Zweck der Liturgie verfehlt, der das Heil der Menschen ist“²¹. Der Münchener Kardinal, Julius Döpfner, sagte in einer Predigt vor dem Zentralrat der deutschen Caritas: „Gott nimmt unser Opfer nicht an, wenn wir uns nicht zuvor versöhnen. Also bereits auf unserem Gang zum Altar werden wir auf unsere Gesinnung der Liebe geprüft, werden gefragt, ob unser Herz dem Bruder gegenüber geordnet ist. Unsere Teilnahme an der Eucharistie

²⁰ W. Dürig, Die Zukunft der liturgischen Erneuerung. Zur liturgietheologischen und pastoral-liturgischen Bedeutung der Liebe. Mainz, Grünewald-Verlag 1962.

²¹ Fr. König, Liturgiereform des Vatikanischen Konzils und persönliche Frömmigkeit, in: Der große Entschluß. Juni 1964, Jg. 19, S. 391.

mag noch so liturgiegerecht sein, unsere Frömmigkeit im persönlichen, bewußten Vollzug mag noch so innig sein, unsere Gabe wird nicht angenommen oder wir können, neutestamentlich gesagt, nicht in das Opfer Christi eingehen, wenn wir nicht zuvor das Unrecht am Bruder, also die Lieblosigkeit, aus uns entfernen . . . Unsere Zeit ist eine Zeit gesegneter liturgischer Erneuerung. Und Ihr wißt, wie sehr mir in unserem Bistum die tätige, fromme Mitfeier der Liturgie am Herzen liegt. Darum möchte ich Euch voll Freude und voll Dank vor unserem Herrn gestehen, wie froh ich darüber bin, daß gerade in diesem Jahr die Karwoche und das Osterfest in vielen Gemeinden mit erneuertem Eifer und in rechter Teilnahme gefeiert wurden. Aber Kult und Liebe, Liturgie und Caritas gehören unauflöslich zusammen. Sonst wird das liturgische Bemühen zum Leerlauf, schon der Vollzug der Liturgie selbst ist ohne diese Hinordnung zur Caritas unvollständig, und die Liturgie bleibt ohne Frucht für unser Leben in einer Welt, die so kalt ist und geradezu nach herzlicher, tätiger Liebe schreit²².“

Die Liturgie ist nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils wichtigste Lebensfunktion des ganzen Organismus der Kirche. Als solche setzt sie lebendige Glieder voraus, das heißt Glieder, die gewillt sind, als dienende und miterlösende Organe des fortwirkenden Christus die Liebe Christi zu verwirklichen. Die Liturgiefeier im Geiste und in der Wahrheit setzt die Gemeinschaft derer voraus, die sich in Christus oder die Christus ineinander lieben. Wenn sich die in Christus geschenkte mystisch-sakramentale Gemeinschaft nicht täglich und stündlich durch das einzelne Glied des Herrenleibes verwirklicht, dann ist die These von der missionarischen Kraft der Liturgie in akuter Gefahr zum abgegriffenen Slogan zu werden. Das Maß unserer Bruderliebe bestimmt das Maß unserer Teilhabe am Leben Christi, des Hauptes, und am Leben des Leibes, der Kirche. Das Maß unserer Teilhabe am Leben des einen Christus bestimmt das Maß sowohl unserer Teilhabe als auch unserer lebendigen und tätigen Teilnahme an der wichtigsten Lebensfunktion und höchsten Lebensbetätigung des Organismus der Kirche, an der Liturgie, durch die einerseits Gott die Kirche im Heiligen Geist durch Christus heiligt und durch die andererseits die Kirche im Heiligen Geist durch Christus, ihr Haupt, den Vater verherrlicht und den an Christus Glaubenden das Heil vermittelt.

JOSEF RIEF

Das Fasten in christlicher Sicht

In einer Zeit, in der das dem katholischen Christen von der Kirche auferlegte Fastengebot kaum noch einen nennenswerten Verzicht fordert¹, erscheint es abwegig, über das Fasten große Erwägungen anzustellen. Das Rad der Geschichte läßt sich nicht ohne weiteres zurückdrehen². Andererseits wäre es naiv, wollte man

²² J. Döpfner, *Eucharistia der Caritas*, in: *Caritasdienst. Mitteilungen des katholischen Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising* 16 (1963), H. 5, S. 40 f.

¹ Vgl. das Indultum der Sacra Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis vom 19. 12. 1941, in: AAS 33, 1941, 516-517; das Indultum circa abstinentiam et ieiunium der Sacra Congregatio Concilii vom 22. 1. 1946, in: AAS 38, 1946, 27; das Decretum de abstinentiae et ieiunii lege observanda der Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 28. 1. 1949, in: AAS 41, 1949, 31-32; das Decretum de abstinentiae et ieiunii lege observanda der Sacra Congregatio Concilii vom 28. 1. 1949, in: AAS 41, 1949, 32-33.

² Vgl. F. Bammel, Art. Fasten I, in RGG³ II 881: „Der Fastenbrauch . . . hat fast überall drei charakteristische Merkmale: feststehende Fastenzeiten, konstante Intentionen bzw. Funktionen, die das Fasten positiv werten, und auf hochreligiöser Stufe die Tendenz einer Relativierung und Eliminierung der Fastensitte.“